

Anlage Nr. 20.**Verfügung vom 14. November 1908, betr. den Übernahmeverkehr mit Norwegen.**

Im Übernahmeverkehr mit Norwegen ist — entsprechend der früher seitens der Schwedisch-Norwegischen Regierung eingenommenen Haltung — bislang preussischerseits der Grundsatz beobachtet worden, nur die gegenwärtigen, nicht aber die früheren Staatsangehörigen zu übernehmen.

Nachdem nunmehr die Norwegische Regierung sich bereit erklärt hat, auch ihre früheren Staatsangehörigen, sofern sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, allgemein zu übernehmen, ist auch preussischerseits entsprechend zu verfahren ...

Berlin, den 14. November 1908.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Rißing.

Anlage Nr. 30.**Vertrag*) wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851.**

(Pr. Ges. 1851 S. 711.)

§ 1. Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich,

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
- b) ihre vormaligen**) Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits ver-

*) Dieser Vertrag findet den deutschen Staaten gegenüber noch Anwendung:

- a) in Bayern, wo das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (J. RchBl. S. 360) noch nicht eingeführt ist (vgl. aber Num. 3 zu § 4 b. U. v. 22. Juli 1913);
- b) in Preussens (J. Pr. Ges. 1855 S. 36; Anlage Nr. 11a).

**) Da der § 1 der Konvention, sowohl die derzeitige als die frühere, jedoch erloschene Untertanschaft als einen Grund zur Verpflichtung der Übernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber sowohl getrennt als verbunden bei mehreren der kontrahierenden Staaten dem Auszuweisenden gegenüber vorliegen können, so war eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach § 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde daher für angemessen erachtet, festzusetzen:

- a) daß das bestehende Untertansverhältnis gegenüber einem bereits erloschenen als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;
- b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Untertansverbande befindet, der